

# **BGer 2A.443/2000 vom 5. Januar 2001**

Bundesgericht, 2001-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.443\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.443_2000)

FR: TF 2A.443/2000 du 5 janvier 2001

IT: TF 2A.443/2000 del 5 gennaio 2001

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen die sich auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) stützende Ausweisungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl.

Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 OG; BGE 114 Ib 1 E. 1a S. 2).

b) Gegenstand des angefochtenen Urteils und somit des vorliegenden Verfahrens ist ausschliesslich die Ausweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Über die Aufhebung dieser Massnahme hinausgehende Anträge sind nicht zulässig, weshalb insoweit auf die Eingabe nicht eingetreten werden kann.

c) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts ( Art. 104 lit. a und b OG ), nicht jedoch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (vgl. Art. 104 lit. c OG ) gerügt werden. Hat - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, so ist das Bundesgericht an deren tatsächliche Feststellungen gebunden, es sei denn, was hier nicht der Fall ist, diese erwiesen sich als offensichtlich unrichtig, unvollständig oder seien unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften getroffen worden ( Art. 105 Abs. 2 OG ).

### **E. 2**

a) Nach Art. 10 Abs. 1 ANAG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (lit. a) oder wenn sein Verhalten im Allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (lit. b). Die Ausweisung soll nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint ( Art. 11 Abs. 3 ANAG ).

Dabei ist namentlich auf die Schwere des Verschuldens des Beschwerdeführers, auf die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie auf die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile abzustellen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum ANAG [ANAV; SR 142. 201]). Ob die Ausweisung im Sinne der Art. 11 Abs. 3 ANAG und Art. 16 Abs. 3 ANAV "angemessen", d.h. verhältnismässig sei, ist eine Rechtsfrage, die vom Bundesgericht frei überprüft wird ( Art. 104 lit. a OG ). Dem Bundesgericht ist es jedoch verwehrt, sein eigenes Ermessen im Sinne einer Überprüfung der Zweckmässigkeit (Opportunität; vgl. BGE 116 Ib 353 E. 2b S. 356 f.) der Ausweisung an die Stelle desjenigen der zuständigen kantonalen Behörde zu setzen ( BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, mit Hinweisen).

b) Je länger ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung einer Ausweisung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch in welchem Alter der Ausländer in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einem Ausländer, der bereits hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländer der "zweiten Generation"), ist eine Ausweisung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indessen nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für Ausländer, die - wie der Beschwerdeführer - erst als Erwachsene in die Schweiz gelangt sind. Entscheidend ist aber in jedem Fall die Verhältnismässigkeitsprüfung, die gestützt auf die gesamten wesentlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist (vgl. BGE 122 II 433 E. 2c S. 436 f.).

### **E. 3**

a) Abgesehen von einer weit zurückliegenden Verurteilung wegen Veruntreuung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen wurde der Beschwerdeführer im Jahre 1998 wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten mit 3 bzw.

2 Monaten Gefängnis bestraft. Es folgten weitere Verurteilungen zu Bussen, zuletzt wegen Verleumdung. Der Beschwerdeführer wurde somit mehrmals straffällig, sodass der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG grundsätzlich gegeben ist. Ob diese Verurteilungen angesichts der langen Anwesenheit des Beschwerdeführers für sich genommen eine Ausweisung zu rechtfertigen vermöchten, ist allerdings fraglich.

b) Die Vorinstanz hat zu Recht auch das übrige Verhalten des Beschwerdeführers berücksichtigt und ihr Urteil zusätzlich auf Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG gestützt. Dieser Ausweisungsgrund ist gemäss Art. 16 Abs. 2 ANAV namentlich gegeben bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, bei fortgesetzter böswilliger oder liederlicher Nichterfüllung der öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen sowie bei sonstiger Liederlichkeit oder Arbeitsscheu.

Gemäss eigenen Aussagen hat der Beschwerdeführer trotz rechtskräftigem Scheidungsurteil, das ihn zur monatlichen Bezahlung von Fr. 500.-- verpflichtet, nie Unterhaltsbeiträge für seinen Sohn bezahlt. Die deswegen ausgesprochenen unbedingten Gefängnisstrafen beeindrucken ihn offensichtlich nicht. Bis heute akzeptiert er das seit 5. April 1995 in Rechtskraft erwachsene Scheidungsurteil nicht. Auch die fremdenpolizeiliche Androhung der Ausweisung vom 3. Februar 1998 vermochte den Beschwerdeführer nicht zu einer Änderung seines Verhaltens bewegen. Es fällt auf, dass er allgemein Mühe hat, sich an behördliche Verfügungen und gesetzliche Vorschriften zu halten. Er wurde daher wiederholt gebüsst, sein Verhalten hat sich aber nicht gebessert. Am 11. Februar 1999 (bestätigt am 30. März 2000) wurde der Beschwerdeführer unter anderem wegen Verleumdung des Bezirksgerichtspräsidenten von Aarau zu einer Busse verurteilt.

Vorliegende Beschwerdeschrift lässt diesbezüglich ebenfalls keine Einsicht des Beschwerdeführers erkennen.

Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz musste im Übrigen über den Beschwerdeführer bereits viermal der Konkurs eröffnet werden, welcher jeweils mangels Aktiven wieder eingestellt wurde, und in der Zeit von Januar 1997 bis 16. November 1999 wurden gegen den Beschwerdeführer 23 Beteiligungen im Betrag von Fr. 46'781.25 angehoben. Bei Betrachtung des gesamten Verhaltens des Beschwerdeführers in den letzten Jahren ergibt sich, dass dieser nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, sich in die hiesige Ordnung einzufügen.

Der Ausweisungsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG ist somit ebenfalls erfüllt. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Beendigung der Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz. Zu prüfen bleibt, ob seine privaten Interessen dieses öffentliche Interesse aufzuwiegen vermögen und einer Ausweisung entgegenstehen.

c) Der Beschwerdeführer ist 1971 im Alter von 24 Jahren in die Schweiz eingereist. Einzig diese lange Anwesenheitsdauer fällt bei der Interessenabwägung stark zu seinen Gunsten ins Gewicht. Sie ist aber insofern zu relativieren, als von einer echten Integration bzw. einer Angewöhnung an die Gepflogenheiten des Gastlandes nicht gesprochen werden kann. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann der Beschwerdeführer auch nicht als in den Wirtschafts- und Arbeitsprozess integriert betrachtet werden. Wie bereits erwähnt, wurde über seine Einzelfirma viermal der Konkurs eröffnet und der Betreibungsregisterauszug vom 16. November 1999 belegt Betreibungen von insgesamt Fr. 46'781. 25. Wovon der Beschwerdeführer zurzeit lebt, ist nicht bekannt. Gewiss mag ein beruflicher Neuanfang im Ausland für den 53-jährigen Beschwerdeführer trotz guter Ausbildung mit etlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Dieser Umstand steht jedoch einer Ausweisung nicht entgegen, nachdem es dem Beschwerdeführer in den letzten Jahren nicht gelungen ist, sich in der Schweiz beruflich zu integrieren. Ob in der Schweiz oder im Ausland bedarf es daher für den Beschwerdeführer grösserer Anstrengungen, um seine wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Der Beschwerdeführer ist nicht mehr verheiratet.

Die Beziehung zu seinem Sohn wird nicht gelebt, obwohl dem Beschwerdeführer ein Besuchs- und Ferienrecht zusteht. Gemäss eigener Darstellung hat er seinen Sohn seit 1994 nicht mehr gesehen. Zudem kommt der Beschwerdeführer den finanziellen Verpflichtungen dem Sohn gegenüber nicht nach. Dass der Beschwerdeführer weitere Familienangehörige in der Schweiz hätte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Auch Art. 8 EMRK steht somit einer Ausweisung nicht entgegen.

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten noch ausstehenden Forderungen, hängigen Prozesse und sonstigen finanziellen Angelegenheiten erfordern nicht die persönliche Anwesenheit des Betroffenen in der Schweiz. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, können diese Angelegenheiten auf schriftlichem Weg erledigt oder einem Vertreter übergeben werden.

d) Zusammenfassend ergibt sich, dass dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Ausweisung des Beschwerdeführers die mit einer Ausreise nach langjähriger Anwesenheit in der Schweiz verbundenen Schwierigkeiten gegenüber stehen. Hingegen spricht weder die familiäre noch die berufliche und wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers gegen eine Ausweisung. Unter diesen Umständen verletzt es Bundesrecht aber nicht, die öffentlichen Interessen höher zu gewichten als die entgegenstehenden privaten Interessen des Beschwerdeführers.

#### **E. 4**

a) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.